

ren Unternehmen (DV-Verbund) für die von ihnen angebotenen Programme, sonst von der Gemeinde, die das Programm einsetzt, zu veranlassen. Das Gleiche gilt für wesentliche Programmänderungen. Es ist Gelegenheit zu geben, Prüfungshandlungen bereits bei der Vorbereitung des Programmeinsatzes vorzunehmen (begleitende Prüfung) und die Ordnungsmäßigkeit der Anwendung an Ort und Stelle zu prüfen.

(2) Die Programmprüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Sie kann auch sonstige Programme von erheblicher kommunalwirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder statistischer Bedeutung und Verbreitung prüfen.«

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (GBl. S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.

2. § 9 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

HAUK

RENNER

GÖNNER

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Vom 1. Dezember 2005

Der Landtag hat am 30. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

»(1) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

1. ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig sind,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
3. die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben,
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig waren und
5. einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung erbringen,

besitzen die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang. § 58 Abs. 5 bis 8 bleibt unberührt. Das Nähere über die fachliche Entsprechung der Studiengänge regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem nicht ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang können Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 4 durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erwerben. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. § 58 Abs. 5 bis 8 bleibt unberührt. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 möglich.«

2. § 89 erhält folgende Fassung:

»§ 89

Zugang für Berufstätige

(1) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

1. ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig sind,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
3. die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben,
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig waren und
5. einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung erbringen,

besitzen die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang. Das Nähere über die fachliche Entsprechung der Studiengänge regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem nicht ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang können Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 4 durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erwerben. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 möglich.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmalig für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	RECH
RAU	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	HAUK
RENNER	GÖNNER

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 1. Dezember 2005

Der Landtag hat am 30. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 4

Aufsicht und Prüfung«.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II stellen sicher, dass die örtlichen und die überörtlichen Prüfungseinrichtungen das Recht haben, Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II nach Maßgabe der §§ 110 Abs. 1 und 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu prüfen.«

2. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

»§ 4 a

Weitergabe der Erstattungsleistung des Bundes

Das Land leitet die vom Bund nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II an das Land zu leistenden Erstattungen nach den tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen an die Stadt- und Landkreise weiter. Das Land regelt das Verfahren in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg.